

Wichtige Hinweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Jeder vom Gericht geladene Zeuge hat einen Anspruch auf Entschädigung im Rahmen der Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes. Die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung als Zeuge ein entsprechender Antrag gestellt wird oder wenn Zeugen auf Entschädigung verzichten.

Die Anweisung Ihrer Entschädigung erfolgt in der Regel bargeldlos. Daher geben Sie bitte unbedingt Ihre Bankverbindung an. Die IBAN hat immer 22 Stellen, wobei die ersten zwei Stellen aus einem Länderkennzeichen bestehen. Die Stellen drei und vier sind für eine Prüfziffer reserviert, die auf die restlichen 18 Stellen abgestimmt ist. Der Großteil der IBAN – die letzten 18 Stellen – besteht aus der achtstelligen Bankleitzahl zuzüglich der national gültigen zehnstelligen Kontonummer.

Die Höhe des Verdienstauffalls sowie die Auslagen können nur ersetzt werden, wenn diese durch Belege nachgewiesen sind.

Bitte geben Sie unter Punkt drei ebenfalls an, ob es sich bei Ihnen um einen Erwerbstätigen, der sich im Urlaub bzw. in Freizeit befindet oder der nacharbeiten muss, handelt.

Ihren Verdienstauffall erhalten Sie jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag und höchstens 25,00 € je Stunde.

Sind Sie nicht erwerbstätig und führen einen Haushalt für mehrere Personen, erhalten Sie grundsätzlich eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung für nicht mehr als zehn Stunden je Tag und höchstens 17,00 € je Stunde.

Tritt kein Verdienstauffall ein, erhalten Sie die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung von 4,00 €.

Wenn Sie die Reise von einem anderen als dem in der Ladung genannten Ort aus angetreten haben, und dieses dem Gericht nicht mitteilen oder mitgeteilt haben, können Ihnen widrigenfalls die entstandenen Mehrkosten nicht erstattet werden.

Die Entschädigung für Fahrtkosten ist nicht gegeben, wenn Sie von einem anderen im Termin herangezogenen Zeugen oder Beteiligten mitgenommen wurden und tatsächlich selber keine Fahrtkosten hatten.

Bei der Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden 0,35 € für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich bar anfallender Auslagen (insbesondere Parkentgelte) erstattet.

Sollten Ihnen voraussichtlich erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstehen, so kann Ihnen auf Antrag ein Vorschuss für Reiseentschädigung gewährt werden. Dieser eventuelle Antrag ist unbedingt anzugeben.

Wer vorsätzlich falsche Angaben macht, kann bei Nachweis wegen Betruges bestraft werden.

Im Übrigen wird auf die weitergehenden Hinweise in dem Schreiben, mit welchem Sie als Zeuge zum Termin geladen wurden, verwiesen.